



THEMA » Verbotene Inhalte in Messengerdiensten (u. a. WhatsApp)

Hier noch eine Überschrift

Schülerinnen und Schüler nutzen täglich Messenger-Gruppen (bspw. WhatsApp). Dabei kommt es immer wieder zu, teilweise unbewussten, Rechtsverstößen. Wir möchten über Gefahren bei der Nutzung dieser Messenger-Dienste aufzeigen und wie mit verbotenen Inhalten umzugehen ist.

Was sind verbotene Inhalte?

Verfassungsfeindliche Symbole und Zeichen

Vereinzelt wurden in der Vergangenheit immer wieder Fälle bekannt, in denen verfassungsfeindliche Nachrichten und Bilder in Klassenchats veröffentlicht und geteilt wurden. Neu ist nun, dass mithilfe von „Sticker-Produzier-Apps“ (Beispiel siehe Abb. 1) individuell Sticker für WhatsApp angefertigt werden können. Deren Herstellung und Integration in WhatsApp ist sehr einfach. Die Folge ist, dass Schülerinnen und Schüler aus mangelndem Unrechtsbewusstsein, aber auch Rechtsradikale gezielt, verfassungsfeindliche Symbole erstellen und in solchen Gruppen veröffentlichen können.

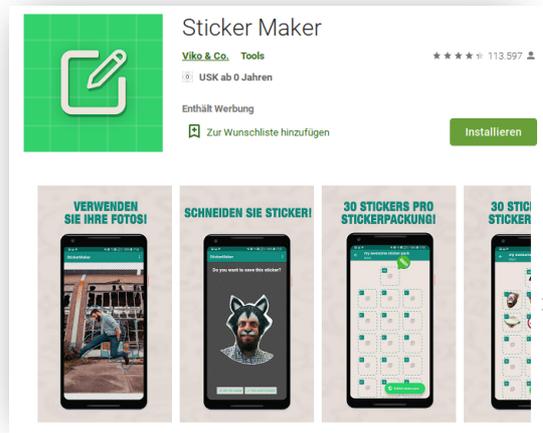


Abbildung 1: Beispiel-App „Sticker-Maker“

Problematisch in der weiteren Beurteilung ist hierbei in strafrechtlichem Sinne häufig der Status der Veröffentlichung. So ist das Versenden von verfassungsfeindlichen Symbolen in einem privaten WhatsApp-Chat nicht strafbar, das Versenden desselben Inhalts in einer Gruppe jedoch sehr wohl – hier gilt das Versenden als Veröffentlichung.





Zudem ist oft nicht ganz klar, ob ein versendetes Symbol überhaupt als verfassungsfeindlich eingestuft wird. Mehr hier:

- n <https://fv.hessen.de/sites/fv.hessen.de/files/Kennzeichen%20und%20Symbole%20der%20Rechtsextremisten.pdf>

Pornografische insbesondere kinderpornografische Inhalte

Besonders perfide agieren sogenannte „Trolle“ (= Personen, die andere Kommunikationsteilnehmer provozieren wollen), die gezielt öffentliche WhatsApp-Gruppen aufsuchen (bspw. der „Fridays for Future“-Bewegungen) und dort kinderpornografisches Material platzieren. Somit ist jedes Gruppenmitglied im Besitz dieser Bilder, weil diese zwangsläufig auf dem Smartphone gespeichert werden. Bei Kinderpornografie ist bereits der Besitz strafbar! Der Zugang zu solchen öffentlichen Gruppen ist für Täterinnen und Täter relativ einfach, weil die Zutrittslinks appintern, über E-Mail oder Social Media geteilt werden.

Gewaltverherrlichende Inhalte

Die Herstellung und Verbreitung von Medien, die grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen zeigen, sind verboten. Dieses Verbot beinhaltet unter anderem die Verherrlichung von Gewalt und Krieg sowie die Verletzung der Menschenwürde. [DER TEXT IST AUS DER „KLICKS“ RAUSKOPIERT, VIELLEICHT BISSLE ABÄNDERN]

Tipps für Eltern, Erziehungsverantwortliche, Pädagoginnen/Pädagogen

- n Stellen Sie verbotene Inhalte auf Smartphones fest, reagieren Sie sofort.
- n Strafbare Inhalte im Internet respektive in Messengerdiensten sollten mittels Screenshot gesichert und an die Polizei übergeben werden.
Wichtig hierbei: Der genaue Fundort des Inhalts sollte auch dokumentiert werden.
- n Wird kinderpornografisches Material auf einem Smartphone entdeckt, muss dies bei der nächsten Polizeidienststelle angezeigt werden.
Bitte beachten Sie: Das Smartphone ist in diesem Fall ein Beweismittel.

Meldestellen im Internet

- n www.jugendschutz.net
- n www.internet-beschwerdestelle.de

Linkstipps



- n www.polizei-beratung.de
- n www.polizeifuerdich.de
- n www.klicksafe.de
- n www.bsi-fuer-buerger.de

Medienempfehlungen



Klicks-Momente

Informationen für Eltern und Erziehungsverantwortliche

Die Broschüre macht auf die häufigsten Gefahren aufmerksam, denen Kinder beim Umgang mit digitalen Medien begegnen können. Die unterschiedlichen Themenschwerpunkte werden kurz und prägnant beschrieben sowie mit Tipps für Eltern und Erziehungspersonen angereichert.



Klicks-Momente für Internetnutzer

Die Broschüre enthält 7 Themengebiete, die jeweils einen bestimmten Aspekt bezüglich Sicherheit im Umgang mit modernen elektronischen Medien sowie Gefahren im Internet aufgreifen.

Informationen zu weiteren Kriminalitätsfelder finden Sie unter
www.polizei-beratung.de oder **www.polizeifuerdich.de**

Gesetzestexte:

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1.

im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

2.

Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.